

A person is shown from the side, sitting at a desk and using a computer. The image is overlaid with a semi-transparent blue filter. The person's hands are on the keyboard, and their head is turned towards the monitor. The monitor displays some graphical information. The overall scene is dimly lit, with the primary light source being the computer screen and the blue overlay.

Einkommen für Menschen mit Behinderung

Gesetz vom 12. September 2003



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Famille, de la Solidarité
sociale et de la Jeunesse





Vorwort

Einleitung

Leitfaden

1. Der Status des behinderten Arbeitnehmers
 - 1.1 Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?
 - 1.1.1 Der Weg zum ersten Arbeitsmarkt
 - 1.1.1.1 Was ändert sich durch das neue Gesetz?
 - 1.1.2 Der Weg zu einer Werkstatt für behinderte Menschen
 - 1.1.2.1 Was ändert sich durch das neue Gesetz?

2. Das Recht auf Einkommen für schwerstbehinderte Menschen
 - 2.1 Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?
 - 2.1.1 Der Weg zum Einkommen für schwerstbehinderte Menschen
 - 2.1.1.1 Was ändert sich durch das neue Gesetz?

3. Möglichkeiten der Anfechtung von Entscheidungen
 - 3.1 Antrag auf Überprüfung der Entscheidung / der Einspruch
 - 3.2 Revisionsantrag
 - 3.3 Regelmäßige Überprüfung der Aktenlage durch die Commission Médicale
 - 3.4 Ablehnung einer Arbeitsstelle durch den Antragsteller

4. Nützliche Adressen



Die vorliegende Broschüre, in der das Gesetz vom 12. September 2003 bezüglich Menschen mit Behinderung erläutert wird, richtet sich an die im sozialen und sozialmedizinischen Bereich in Luxemburg tätigen Fachkräfte. Sie ist für all jene geschrieben, die in direktem Kontakt mit behinderten Menschen stehen und soll praktische Hilfestellung bei der Anwendung des neuen Gesetzes bieten, das am 1. Juni 2004 in Kraft getreten ist.

Die Broschüre soll sowohl den künftig als vollwertige Arbeitgeber geltenden Leitern von "Werkstätten für Behinderte" als Informationsquelle dienen als auch den Arbeitgebern des ersten Arbeitsmarkts und damit die Integration behinderter Menschen in den Betrieben und die Anpassung von Arbeitsstellen an die spezifischen Bedürfnisse der behinderten Arbeitnehmer erleichtern.

Das vorliegende Gesetz bedeutet einen großen Schritt nach vorn, was die Ausübung der Rechte und Pflichten behinderter Menschen in der Arbeitswelt betrifft. Ihm liegt eine nicht zu übersehende Veränderung in der Art, den behinderten Arbeitnehmer zu sehen, zugrunde. So ist es das erklärte Ziel dieser Broschüre, die Fachleute bei ihrer Betreuungstätigkeit für behinderte Menschen anzuleiten und geeignete Ratschläge dafür zu geben, welche Schritte ein behinderter Arbeitnehmer unternehmen muss, um seine Rechte durchzusetzen.

Ein großes Dankeschön gebührt allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die aktiv dazu beigetragen haben, diese Reform in Luxemburg einzuführen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Marie-Josée".

Marie-Josée JACOBS
Ministerin für Familie,
soziale Solidarität
und Jugend



Die aktuelle Einkommenssituation behindert Menschen ist von einer Ungleichheit gekennzeichnet, die der Gesetzgeber beheben will, und zwar mit Hilfe von Maßnahmen für behinderte Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung ihren Lebensunterhalt (noch) nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt verdienen können. Diese Maßnahmen zielen auf wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit sowie auf sozialen Status für behinderte Menschen ab.

Die doppelte Zielsetzung des Gesetzes bezüglich Menschen mit Behinderung vom 12. September 2003 besteht einerseits darin, ein Entlohnungssystem in "Werkstätten für Behinderte" einzuführen, das den dort arbeitenden behinderten Menschen einen gesetzlich geregelten Lohn sichert, andererseits soll für die behinderten Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können, ein Einkommen geschaffen werden.

Darüber hinaus ist das Gesetz im Sinne einer Politik der Aktivierung und Teilhabe behindert Menschen entstanden. In der Tat führt der bevorzugte Weg zu wirtschaftlicher Unabhängigkeit und Eingliederung behindert Menschen in die Gesellschaft über die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit. Der Wille, jegliche Arbeitsanstrengung, die ein behindert Mensch leistet, anzuerkennen und auch zu entlohnen, steht im Sinne einer Aktivierung und Teilhabe behindert Menschen und entfernt sich damit ausdrücklich von der traditionellen karitativ ausgerichteten Politik im Behindertenbereich.

Durch das Inkrafttreten des neuen Gesetzes

- werden die Personen, die den Status des behinderten Arbeitnehmers haben und in einer "Werkstatt für Behinderte" beschäftigt sind, als vollwertige Arbeitnehmer anerkannt und entlohnt.
- findet das Arbeitsrecht Anwendung, inklusive der Zusatzregelungen, die durch die spezifischen Bedürfnisse und Fähigkeiten behindert Erwerbstätiger notwendig werden.
- können Personen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung gar nicht arbeiten können - also weder auf dem ersten noch auf dem zweiten Arbeitsmarkt - ein Einkommen für schwerstbehindert Menschen beantragen.



Die vorliegende Broschüre ist in vier Teile gegliedert, die das Gesetz bezüglich Menschen mit Behinderung vom 12. September 2003 behandeln.

Im ersten Teil geht es um die Anerkennung als behinderter Arbeitnehmer. Es werden sowohl die Bedingungen für die Anerkennung des behinderten Arbeitnehmers, die Vorgehensweise bei der Orientierung auf den ersten Arbeitsmarkt oder zu einer staatlich anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen beschrieben als auch die Änderungen im Vergleich zum Gesetz bezüglich behinderter Arbeitnehmer vom 12. November 1991.

Der zweite Teil behandelt das Einkommen für schwerstbehinderte Menschen. Hier werden sowohl die Voraussetzungen für den Erhalt des Einkommens als auch die Vorgehensweise bei der Beantragung beschrieben.

Der dritte Teil behandelt verschiedene Möglichkeiten, wie der Antragsteller Einspruch gegen die Entscheidungen der beteiligten Kommissionen einlegen kann. (Commission Médicale und Commission d'Orientation et de Reclassement Professionnel).

Im vierten Teil sind Institutionen und Dienste aufgeführt, die sich mit der praktischen Umsetzung des Gesetzes bezüglich Menschen mit Behinderung vom 12. September 2003 befassen.





I.1 Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Um als behinderter Arbeitnehmer anerkannt zu werden, muss man

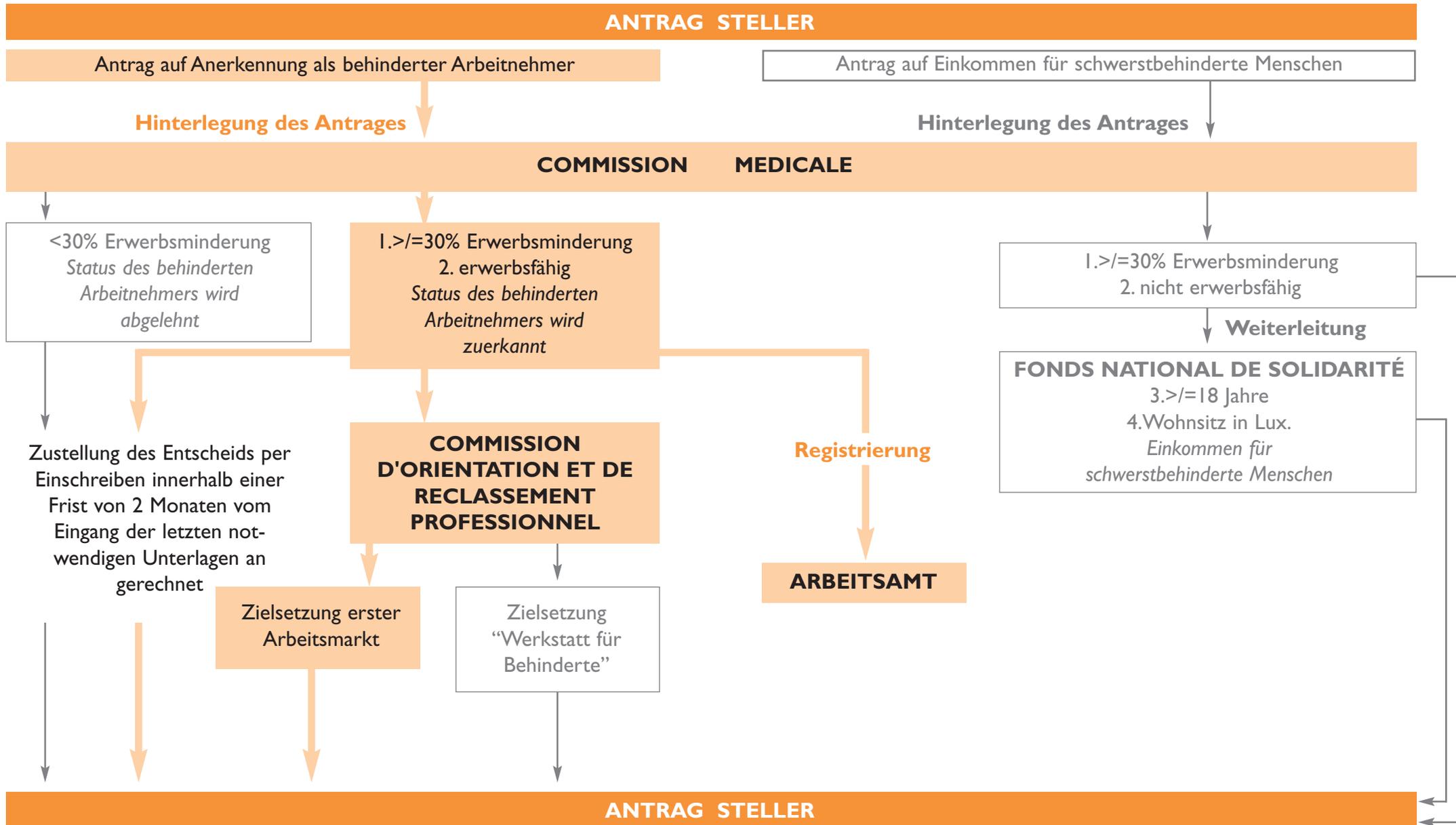
- eine Erwerbsminderung von mindestens 30% nachweisen, entstanden durch einen Arbeitsunfall bei einem rechtmäßig in Luxemburg niedergelassenen Unternehmen, durch eine Verletzung infolge von Krieg oder Besetzung oder durch eine Behinderung des Körpers, des Geistes, der Sinne, der Psyche und/oder durch psychosoziale Schwierigkeiten, die die Grundbehinderung verstärken.
- als geeignet anerkannt sein, eine entlohnte Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen auszuüben;
- beim Stellenvermittlungsbüro des luxemburgischen Arbeitsamts als arbeitsuchend registriert sein oder bei einem rechtmäßig in Luxemburg niedergelassenen Unternehmen arbeiten;
- einen Gesundheitszustand haben, der aus medizinischer Sicht stabil ist (keine Langzeiterkrankung, kein laufendes Verfahren zur Feststellung von Invalidität)¹;
- die luxemburgische Staatsangehörigkeit haben oder Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der EU oder eines Staates des europäischen Wirtschaftsraumes oder Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sein. Der Antragsteller, welcher Staatsbürger eines Landes außerhalb der EU ist, muss den Beweis erbringen, dass er bei einem rechtmäßig in Luxemburg niedergelassenen Unternehmen arbeitet oder beim luxemburgischen Arbeitsamt als arbeitsuchend registriert ist.

¹ Bei nicht stabilem Gesundheitszustand kann der Status des behinderten Arbeitnehmers auch vorübergehend verliehen werden.





Vorgehensweise, um Einkommen und Leistungen gemäß dem Gesetz bezüglich Menschen mit Behinderung zu erlangen - **Situation des behinderten Arbeitnehmers auf dem ersten Arbeitsmarkt**





I.1.1 Der Weg zum ersten Arbeitsmarkt

Welche Schritte muss ein behinderter Mensch unternehmen?

1. Der Antragsteller muss Kontakt mit dem Sekretariat der Commission Médicale (medizinische Kommission) aufnehmen, um die für die Antragstellung zur Anerkennung als behinderter Arbeitnehmer notwendigen Formalitäten zu erledigen. Das Sekretariat der Commission Médicale befindet sich beim Arbeitsamt.

Telefonzentrale: 478-5431

Adresse: 1, rue Bender / B.P. 2208, L - 1229 Luxembourg.

2. Die **Commission Médicale** entscheidet, ob der Antragsteller einen Anspruch auf den Status des behinderten Arbeitnehmers hat. Sie legt den Prozentsatz seiner Erwerbsminderung fest (im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit eines gesunden Menschen gleichen Alters). Die Entscheidung wird dem Antragsteller per Einschreiben übermittelt, und zwar innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag, an dem sein Antrag als gestellt gilt, d.h. von dem Tag an, an dem der Antrag ordnungsgemäß unterschrieben und vollständig und mit allen erforderlichen Unterlagen versehen vorliegt. Sollten notwendige Unterlagen fehlen, wird das Sekretariat der Commission Médicale den Antragsteller darüber in Kenntnis setzen.

3. Im Fall der Anerkennung als behinderter Arbeitnehmer teilt die Commission Médicale diese ihre Entscheidung dem Antragsteller per Einschreiben mit und leitet seine Akte samt Unterlagen an die **Commission d'Orientation et de Reclassement Professionnel** (Kommission für Orientierung und berufliche Wiedereingliederung) weiter.

4. Sobald man als behinderter Arbeitnehmer anerkannt ist, muss man sich beim Service des Travailleurs Handicapés des Arbeitsamts (Dienst des Arbeitsamts für behinderte Arbeitnehmer) registrieren lassen.





5. Die Commission d'Orientation et de Reclassement Professionnel entscheidet, ob der Antragsteller zum ersten Arbeitsmarkt orientiert wird oder nicht. Sie kann ihn selbst oder Dritte anhören, bevor sie ihre Entscheidung trifft.

6. Falls die Commission d'Orientation et de Reclassement Professionnel einen behinderten Arbeitnehmer für eine berufliche Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt vorsieht, kann sie dem Leiter des Arbeitsamts Maßnahmen zur Berufsberatung, Ausbildung, Rehabilitation, zur beruflichen Integration und Wiedereingliederung, Maßnahmen zur Arbeitseinführung sowie Praktika zur (Wieder-)Anpassung an das Arbeitsleben vorschlagen.

7. Der Leiter des Arbeitsamts legt die Maßnahmen fest, die im Interesse des behinderten Arbeitnehmers durchzuführen sind, und beauftragt den Service des Travailleurs Handicapés mit der Durchführung und Überwachung dieser Maßnahmen. Diese können in einem Lohnkostenzuschuss bestehen, in einem Zuschuss zu den Ausbildungskosten, in einer Förder- oder Rehabilitationsprämie, in der Kostenübernahme für die behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes oder für den behindertengerechten Zugang zum Arbeitsplatz, in einem Zuschuss zu den Transportkosten oder in der Kostenübernahme für der Behinderung angepassten technischen Arbeitshilfen. Vom Tag der Anerkennung als behinderter Arbeitnehmer an hat man Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaub von sechs Arbeitstagen – vorausgesetzt, man ist Lohnempfänger eines ordnungsgemäß in Luxemburg niedergelassenen Unternehmens.

8. Die vom Gesetz betroffenen privaten und öffentlichen Arbeitgeber, sind verpflichtet, dem Arbeitsamt offene Stellen zu melden. Die Zuweisung eines behinderten Arbeitnehmers an eine solche Stelle hat in Zusammenarbeit mit dem Service des Travailleurs Handicapés zu erfolgen. Die zu erfüllenden Mindestquoten zur Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer sind wie folgt:

- 5% der Gesamtbelegschaft bei staatlichen und kommunalen Institutionen sowie bei öffentlichen Einrichtungen und der luxemburgischen Eisen-

bahngesellschaft CFL,

- 4% der Mitarbeiter für private Arbeitgeber mit mindestens 300 Beschäftigten,
- 2% der Mitarbeiter für private Arbeitgeber mit mindestens 50 Beschäftigten,
- 1 behinderter Arbeitnehmer für private Arbeitgeber mit mindestens 25 Beschäftigten

9. Die Wochenarbeitszeit ist vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem behinderten Arbeitnehmer festzusetzen.

10. Der Lohn des auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigten behinderten Arbeitnehmers darf nicht geringer sein als der gesetzlich vorgeschriebene, verordnete und allgemein übliche Lohn.

11. Wenn ein als behinderter Arbeitnehmer anerkannter behinderter Mensch aus nicht von ihm selbst zu verantwortenden Gründen keinen Zugang zu einem entlohnten Arbeitsplatz hat, kann er beim Leiter des Arbeitsamts einen Antrag auf Einkommen für Schwerstbehinderte stellen. Dieser leitet den Antrag an den Fonds National de Solidarité (Nationaler Solidaritätsfonds) weiter, der ein Einkommen für schwerstbehinderte Menschen bewilligen kann.

Hinweis: Informationen zum Antrag auf Überprüfung von Bescheiden bzw. über die Rechtsmittel zur Anfechtung um Entscheidungen finden Sie in Kapitel 3, sowohl was die Ablehnung oder Aberkennung des Status des behinderten Arbeitnehmers betrifft, als auch die von der Commission Médicale getroffene Entscheidungen zur Erwerbsminderung und zur Feststellung des Gesundheitszustandes, sowie die von der Commission d'Orientation et de Reclassement Professionnel getroffenen Entscheidungen zur beruflichen Orientierung, als auch die vom Fonds National de Solidarité getroffenen Entscheidungen zur Bewilligung von Einkommen für schwerstbehinderte Menschen.



I.1.1.1 Was ändert sich durch das neue Gesetz?

a) Der Status des behinderten Arbeitnehmers vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. September 2003 bezüglich behinderter Menschen

Wer bereits früher als behinderter Arbeitnehmer anerkannt war, und als solcher beim Service des Travailleurs Handicapés des Arbeitsamts registriert war, braucht sich nicht noch einmal einschreiben zu lassen.

Die für einen behinderten Arbeitnehmer seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. November 1991 bewilligten Maßnahmen werden nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes fortgeführt, allerdings mit Ausnahme der Förder- oder Rehabilitationsprämie, die behinderte Arbeitnehmer in Behindertenwerkstätten erhalten haben und die jetzt durch den Lohn ersetzt wird.

b) Waisenrente

Behinderte Menschen, die nicht in der Lage sind, selbständig ihren Lebensunterhalt zu erwerben, also weder auf dem ersten Arbeitsmarkt noch in einer "Werkstatt für Behinderte", und die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes Anspruch auf eine Waisenrente hatten, erhalten diese Waisenrente ohne Altersgrenze weiter, wenn die gesetzlichen Bestimmungen weiterhin erfüllt sind.

Behinderte Menschen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Anspruch auf Waisenrente erwerben, erhalten diese Waisenrente nicht mehr ohne Altersbegrenzung, sondern lediglich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Falls der verwaiste behinderte Mensch aufgrund der Vorbereitung einer späteren Berufstätigkeit seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann, wird die Auszahlung der Waisenrente maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres fortgesetzt.





c) Der gesetzlich garantierte Mindestlohn

Der Lohn des am ersten Arbeitsmarkt beschäftigten behinderten Arbeitnehmers darf nicht geringer sein als der gesetzlich vorgeschriebene, verordnete und allgemein übliche Lohn. Der Arbeitgeber darf bei einem behinderten Arbeitnehmer keine Lohnabschläge mehr vornehmen, auch wenn dessen berufliche Leistung merklich nachgelassen hat.

Ebenso kann ein Arbeitgeber, wenn ein Mitarbeiter aufgrund geistiger oder körperlicher Einschränkungen außerstande ist eine normale berufliche Leistung zu erbringen, nicht mehr in Absprache mit dem

Leiter der Inspection du Travail et des Mines (Kontrollorgan des Arbeitsministeriums) und der Commission d'Orientation et de Reclassement Professionnel den gesetzlich festgelegten Mindestlohn dieses Arbeitnehmers um einen festgelegten Teil herabsetzen.

Vielmehr kann der Staat nach Anhörung der Commission d'Orientation et de Reclassement Professionnel einen Lohnkostenzuschuss für den behinderten Arbeitnehmer gewähren. Die Höhe des Lohnkostenzuschusses richtet sich nach der durch die reduzierte Erwerbsfähigkeit des behinderten Arbeitnehmers bedingte Minderung seiner Arbeitsleistung. Der Lohnkostenzuschuss, der zeitlich begrenzt sein kann, bewegt sich zwischen 40% und 100% des ausgezahlten Lohns. Der Anteil des Lohnkostenzuschusses wird in regelmäßigen Zeitabständen an die Entwicklung der Behinderung und die Anpassung des behinderten Arbeitnehmers an die Arbeitswelt angeglichen.

d) Eingliederungszuschuss (Indemnité d'insertion ATI)

Von dem Moment an, wo ein behinderter Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarkts eingestellt wird, erhält er einen Lohn, der nicht geringer sein darf als gesetzlich vorgeschrieben, verordnet und allge-

mein üblich.

In diesem Fall erlischt sein Anspruch auf Eingliederungszuschuss.

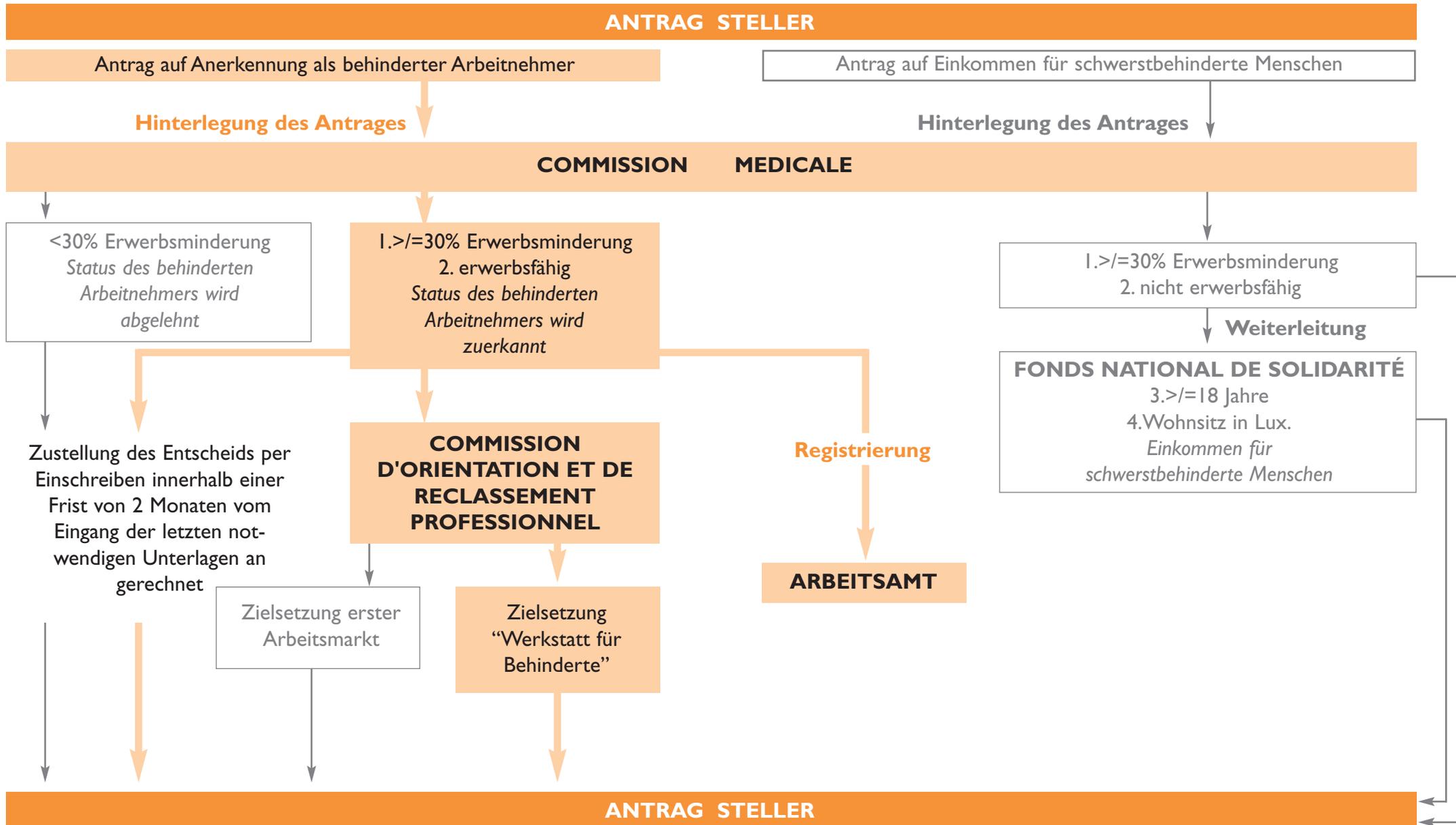
e) Orientierung auf den ersten Arbeitsmarkt, aber keine Stelle entspricht den besonderen Bedürfnissen des behinderten Arbeitnehmers

Für den Fall, dass ein behinderter Mensch zwar als behinderter Arbeitnehmer anerkannt ist, aber aus nicht von ihm zu verantwortenden Gründen keine geeignete Stelle findet und seine Einkünfte geringer sind als das Einkommen für schwerstbehinderte Menschen, kann er das Einkommen für schwerstbehinderte Menschen beantragen. Der Direktor des Arbeitsamts wird seine Unterlagen an den Fonds National de Solidarité weiterleiten. (s. Kapitel 2)





Vorgehensweise, um Einkommen und Leistungen gemäß dem Gesetz bezüglich Menschen mit Behinderung zu erlangen - **Situation des behinderten Arbeitnehmers in einer "Werkstatt für Behinderte"**





I.1.2 Der Weg zu einer Werkstatt für behinderte Menschen

1. Der Antragsteller muss Kontakt mit dem Sekretariat der Commission Médicale (medizinische Kommission) aufnehmen, um die für die Antragstellung zur Anerkennung als behinderter Arbeitnehmer notwendigen Formalitäten zu erledigen. Das Sekretariat der Commission Médicale befindet sich im Gebäude des Arbeitsamts.

Telefonzentrale: 478-5431

Adresse: I, rue Bender / B.P. 2208, L - 1229 Luxembourg.

2. Die **Commission Médicale** entscheidet, ob er Anspruch auf den Status des behinderten Arbeitnehmers hat. Die Entscheidung wird dem Antragsteller per Einschreiben übermittelt, und zwar innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag, an dem sein Antrag als gestellt gilt, d.h. von dem Tag an, an dem der Antrag ordnungsgemäß unterschrieben und vollständig und mit allen erforderlichen Unterlagen versehen vorliegt. Sollten notwendige Unterlagen fehlen, wird das Sekretariat der Commission Médicale den Antragsteller darüber in Kenntnis setzen.

3. Im Fall der Anerkennung als behinderter Arbeitnehmer teilt die Commission Médicale ihre Entscheidung dem Antragsteller per Einschreiben mit und leitet seine Akte samt Unterlagen an die **Commission d'Orientation et de Reclassement Professionnel** (Kommission für Orientierung und berufliche Wiedereingliederung) weiter.

4. Sobald man als behinderter Arbeitnehmer anerkannt ist, muss man sich als solcher beim Service des Travailleurs Handicapés des Arbeitsamts (Dienst des Arbeitsamts für behinderte Arbeitnehmer) registrieren lassen.

5. Die Commission d'Orientation et de Reclassement Professionnel entscheidet, ob ein behinderter Arbeitnehmer in Richtung einer Werkstatt für behinderte Menschen orientiert wird. Sie kann ihn selbst oder Dritte



anhören, bevor sie ihre Entscheidung trifft.

6. Falls die Commission d'Orientation et de Reclassement Professionnel für einen behinderten Arbeitnehmer eine Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen vorsieht, werden die Verantwortlichen der Werkstatt auf seine Bedürfnisse abgestimmte Maßnahmen zur Eingliederung, Betreuung und beruflichen Begleitung mit dem Ziel der Wiedereingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt durchführen.

7. Wie jeder andere Arbeitnehmer wird der behinderte Arbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag abschließen, in dem seine Rechte und Pflichten festgelegt sind. Das Arbeitsrecht und insbesondere das geänderte Gesetz vom 24. Mai 1989 über den Arbeitsvertrag findet bei der Einstellung behinderter Arbeitnehmer in einer "Werkstatt für Behinderte" Anwendung. Darüber hinaus muss der Arbeitsvertrag zwischen einem behinderten Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber folgende Punkte enthalten:

- Die Verpflichtung der Werkstatt, einen den Bedürfnissen und Möglichkeiten des behinderten Arbeitnehmers entsprechenden Arbeitseinsatz zu gewährleisten,
- Die Verpflichtung der Werkstatt, seinen Zugang zu Stellen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu fördern und gegebenenfalls eine dafür notwendige berufliche Betreuung sicherzustellen,
- Die Verpflichtung der Werkstatt zur Wiedereinstellung des behinderten Arbeitnehmers, falls seine berufliche Wiedereingliederung der mit Hilfe der Werkstatt getätigten Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt nicht zufriedenstellend verlaufen ist,
- Die Verpflichtung für den behinderten Arbeitnehmer, seinerseits an den für ihn gewählten Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung teilzunehmen und sich für den ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung zu halten.

8. Als Werkstatt für behinderte Menschen wird jede Einrichtung mit sozialer und wirtschaftlicher Zielsetzung anerkannt, die

- behinderten Arbeitnehmern eine entlohnte berufliche Tätigkeit ermöglicht, die auf ihre Fähigkeiten abgestimmt ist,
- Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung, Begleitung und Betreuung organisiert im Hinblick auf den Zugang zu Stellen auf dem ersten Arbeitsmarkt,
- über eine, von der gesetzlich zuständigen Behörde ausgestellten, staatlichen Genehmigung verfügt (Familienministerium).

9. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt - im Prinzip - 40 Stunden. Gegebenenfalls kann der Transport zur Arbeit in den 40 Stunden enthalten sein. Die während der Arbeitszeit am Arbeitsplatz durchgeführten sozialpädagogischen und therapeutischen Aktivitäten gehören in Behindertenwerkstätten zur Arbeitszeit.

Die vom Betreiber der "Werkstatt für Behinderte" organisierte und vom behinderten Arbeitnehmer geleistete aber nicht entlohnte Ausbildungszeit in einer Firma, wird der Arbeitszeit in der "Werkstatt für Behinderte" angerechnet.

10. Die Höhe des Lohns entspricht mindestens dem Stundenlohn für ungelernete Arbeiter, der im geänderten Gesetz vom 12. März 1973 zum Mindestlohn festgelegt ist. Darüber hinaus kann die Werkstatt für behinderte Menschen zusätzlich eine Prämie oder eine andere Geldleistung zahlen, die sie selbst zu finanzieren hat.

11. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Betreiber einer "Werkstatt für Behinderte" und dem behinderten Arbeitnehmer, hat letzterer Anspruch auf volles Arbeitslosengeld – vorausgesetzt, die gesetzlich festgelegten Bedingungen dafür treffen auf ihn zu.





I.1.2.1 Was ändert sich durch das neue Gesetz?

a) Der Status des behinderten Arbeitnehmers vor Inkrafttreten des Gesetzes

Wer bereits früher als behinderter Arbeitnehmer anerkannt war, braucht sich jetzt nicht beim Dienst des Arbeitsamts für behinderte Arbeitnehmer registrieren zu lassen, da die neue Gesetzgebung automatisch auf ihn angewendet wird.

Die für einen behinderten Arbeitnehmer seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bezüglich behinderter Arbeitnehmer vom 12. November 1991 bewilligten Maßnahmen werden nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes fortgeführt, allerdings mit Ausnahme der Förder- oder Rehabilitationsprämie, die behinderte Arbeitnehmer in "Werkstätten für Behinderte" gegebenenfalls erhalten haben und die jetzt durch einen Lohn ersetzt wird.

b) Waisenrente

Behinderte Menschen, die bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind und bisher Waisenrente erhalten haben, erhalten nun im Austausch für die Waisenrente einen Arbeitslohn.

Behinderte Menschen, die nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes einen Anspruch auf Waisenrente erwerben, erhalten diese Waisenrente nicht mehr ohne Altersbegrenzung, sondern lediglich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Falls der verwaiste behinderte Mensch aufgrund der Vorbereitung auf eine spätere Berufstätigkeit seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann, wird die Auszahlung der Waisenrente maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres fortgesetzt.

c) Invalidenrente

Diese Leistung wird durch den Arbeitslohn ersetzt.



d) Familienzulage und Sonderzuschlag für behinderte Kinder

Situation der behinderten Menschen, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes Anspruch auf Familienzulagen erworben haben (altes System)

- Familienzulage ohne Altersbegrenzung-

Die Familienzulage wird ohne Altersbegrenzung ausgezahlt an Personen, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen. Bedingung ist, dass die Behinderung oder chronische Erkrankung bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres bestanden hat. Als nicht imstande, sich selbst zu versorgen, gilt wie oben beschrieben jede Person mit einer Behinderung deren Einkünfte geringer sind als das garantierte Mindesteinkommen für eine allein lebende Person.

- Sonderzuschlag für behinderte Kinder («duebelt Kannergeld»)

Einen Anspruch auf diesen Sonderzuschlag hat jedes Kind unter 18 Jahre, dessen geistige oder körperliche Leistungsfähigkeit aufgrund von einer oder mehreren Grunderkrankungen im Vergleich zu einem gesunden Kind gleichen Alters dauerhaft um mindestens 50% gemindert ist.

Der Sonderzuschlag wird ohne Altersbegrenzung ausgezahlt für Personen, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen. Als nicht imstande, sich selbst zu versorgen, gilt jeder behinderte Mensch, dessen Einkünfte geringer sind als das garantierte Mindesteinkommen für eine allein lebende Person.

Übergangsregelungen

Für diejenigen, die bereits vor dem 1. Juni 2004, also dem Datum, an dem das Gesetz bezüglich Menschen mit Behinderung vom 12. September 2003 in Kraft getreten ist, Familienzulage und

Sonderzuschlag für behinderte Kinder erhalten haben, bleibt der Anspruch auf diese Leistungen ohne Altersbegrenzung bestehen.

Dagegen wird die Auszahlung ohne Altersbegrenzung von Familienzulage und Sonderzuschlag für behinderte Kinder gestrichen, wenn der behinderte Mensch Lohnzahlungen für behinderte Arbeitnehmer oder Einkommen für schwerstbehinderte Menschen oder das garantierte Mindesteinkommen (revenu minimum garanti RMG) erhält.

Situation der behinderten Menschen, die nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes Anspruch auf familienbezogene Leistungen erworben haben

- Familienzulage -

Mit der Einführung des Gesetzes bezüglich Menschen mit Behinderung geht die Auszahlung von Familienzulagen ohne Altersbegrenzung zu Ende. Ab diesem Zeitpunkt erhalten behinderte Menschen Familienzulage nur noch bis zu ihrem 19. Geburtstag. Es besteht die Möglichkeit, die Auszahlung bei Studium oder auf die Behinderung abgestimmte Ausbildung bis zum 28. Geburtstag zu verlängern, in Ausnahmefällen kann die Auszahlung auf Beschluss des Vorstands der Caisse Nationale des Prestations Familiales (Familienkasse) sogar bis zum 31. Geburtstag verlängert werden.

- Sonderzuschlag für behinderte Kinder («duebelt Kannergeld»)

Der Sonderzuschlag wird weiterhin bis zum 28. Geburtstag des anspruchsberechtigten behinderten Menschen ausgezahlt. Sobald der behinderte Mensch allerdings über ein eigenes Einkommen verfügt, mit dem er seinen Unterhalt sichern kann, wie z.B. Einkommen für schwerstbehinderte Menschen oder Lohnzahlungen für behinderte Arbeitnehmer, endet sein Anspruch auf den Sonderzuschlag.

e) Förderprämien

Diese Prämie entfällt mit der Einführung von Arbeitsvertrag und Arbeits-





lohn für behinderte Arbeitnehmer in “Werkstätten für Behinderte”.

f) Gesetzlich garantierter Mindestlohn und Ausgleichszahlung

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bereits als behinderter Arbeitnehmer in einer Werkstatt für behinderte Menschen angestellt ist, erhält einen Lohn, der mindestens so hoch ist wie der gesetzlich festgelegte Stundenlohn für ungelernte Arbeiter multipliziert mit der im Arbeitsvertrag zwischen dem behinderten Arbeitnehmer und der “Werkstatt für Behinderte” festgelegten Anzahl der Arbeitsstunden.

Waren die bisherigen Einkünfte höher als der Lohn, den der behinderte Arbeitnehmer nun erhalten wird, wird ihm das Arbeitsministerium die Differenz in Form eines Ausgleichszuschusses auszahlen, dessen Höhe an den Verbraucher-Preisindex angepasst ist.

Wer nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes als behinderter Arbeitnehmer in einer Werkstatt für behinderte Menschen angestellt wird, erhält einen Lohn, der mindestens so hoch ist wie der gesetzlich festgelegte Stundenlohn für ungelernte Arbeiter multipliziert mit der im Arbeitsvertrag zwischen dem behinderten Arbeitnehmer und der “Werkstatt für Behinderte” festgelegten Anzahl der Arbeitsstunden.

Wenn die Wochenarbeitszeit eines behinderten Arbeitnehmers nicht ausreicht, um einen Lohn zu erwerben, der mindestens so hoch ist wie das Einkommen für schwerstbehinderte Menschen, wird ihm der Fonds National de Solidarité (Nationaler Solidaritätsfonds) den Differenzbetrag anstatt des gesamten Einkommens für schwerstbehinderte Menschen auszahlen.

g) Kündigung des Arbeitsvertrags in einer Werkstatt für behinderte Menschen

Vorbehaltlich der Anwendung der gesetzlichen Be-

stimmungen erlischt der Arbeitsvertrag zwischen einem behinderten Arbeitnehmer und einer Werkstatt für behinderte Menschen automatisch

- an dem Tag, an dem dem Mitarbeiter der Status des behinderten Arbeitnehmers aberkannt wird
- an dem Tag, an dem dem behinderten Arbeitnehmer von der Commission d’Orientation et de Reclassement Professionnel oder anderen einschlägigen Stellen mitgeteilt wird, dass er per Neubeschluss dem ersten Arbeitsmarkt zugeteilt wird.

Darüber hinaus kann der Arbeitsvertrag unter den gleichen Bedingungen gekündigt werden, wie sie im geänderten Gesetz zum Arbeitsvertrag vom 24. Mai 1989 vorgesehen sind, wie z.B. aus schwerwiegenden Gründen oder durch fristgerechte Kündigung.

h) Orientierung des behinderten Arbeitnehmers einer “Werkstatt für Behinderte” auf den ersten Arbeitsmarkt

Falls die Commission d’Orientation et de Reclassement Professionnel entscheidet, einen behinderten Arbeitnehmer auf den ersten Arbeitsmarkt zu orientieren, muss er sich bei der regionalen Arbeitsverwaltung als arbeitsuchend melden. Er kann alle Maßnahmen in Anspruch nehmen, die Arbeitsuchenden bzw. behinderten Arbeitnehmern auf Stellensuche zustehen. Die Werkstatt muss ihn durch praktische Hilfestellung unterstützen.

i) Zielsetzung, in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu arbeiten, aber keine Stelle entspricht den besonderen Bedürfnissen des behinderten Arbeitnehmers

Wenn ein behinderter Mensch als behinderter Arbeitnehmer anerkannt ist und aus Gründen, die er nicht zu verantworten hat, keine bezahlte Stelle findet und wenn seine Einkünfte geringer sind als das Einkommen für schwerstbehinderte Menschen, kann er das Einkommen für schwerstbehinderte Menschen beantragen. In diesem Fall wird der Leiter des Arbeitsamts seine Unterlagen an den Fonds National de Solidarité weiterleiten.

(s. Kapitel 2)



2.1 Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Um Anspruch auf Einkommen für schwerstbehinderte Menschen zu haben, muss man

- mindestens 18 Jahre alt sein;
- eine Erwerbsminderung von mindestens 30% nachweisen, die durch eine Behinderung des Körpers, des Geistes, der Sinne, der Psyche bedingt ist und/oder durch psychosoziale Schwierigkeiten, die die Grundbehinderung verstärken. Dabei muss die Behinderung bereits vor Erreichen des 65. Lebensjahres vorgelegen haben.
- nachweisen, dass sein Gesundheitszustand jegliche Arbeitsanstrengung untersagt oder dass seine Arbeitsfähigkeit so gering ist, dass es weder auf dem ersten Arbeitsmarkt noch in einer Werkstatt für behinderte Menschen möglich ist, einen Arbeitsplatz auf seine Bedürfnisse abzustimmen;
- einen festen und rechtmäßigen Wohnsitz haben, also sich rechtmäßig im Großherzogtum Luxemburg aufhalten, dort gemeldet sein und auch tatsächlich dort wohnen.

Zuzüglich der oben genannten Bedingungen, findet die Bedingung der Aufenthaltsdauer im Großherzogtum Luxemburg Anwendung für alle Personen, die nicht luxemburgische Staatsangehörige, Staatsangehörige von EU-Ländern, Staatsangehörige von Ländern des europäischen Wirtschaftsraums, Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sind. Die Bedingung für die Aufenthaltsdauer im Großherzogtum Luxemburg gilt nicht für luxemburgische Staatsangehörige, Staatsangehörige von EU-Ländern, Staatsangehörige von Ländern des europäischen Wirtschaftsraums, Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Solche Personen müssen ihren rechtmäßigen Wohnsitz im Lauf der letzten 20 Jahre für mindestens 5 Jahre im Großherzogtum Luxemburg gehabt haben.

Oder aber

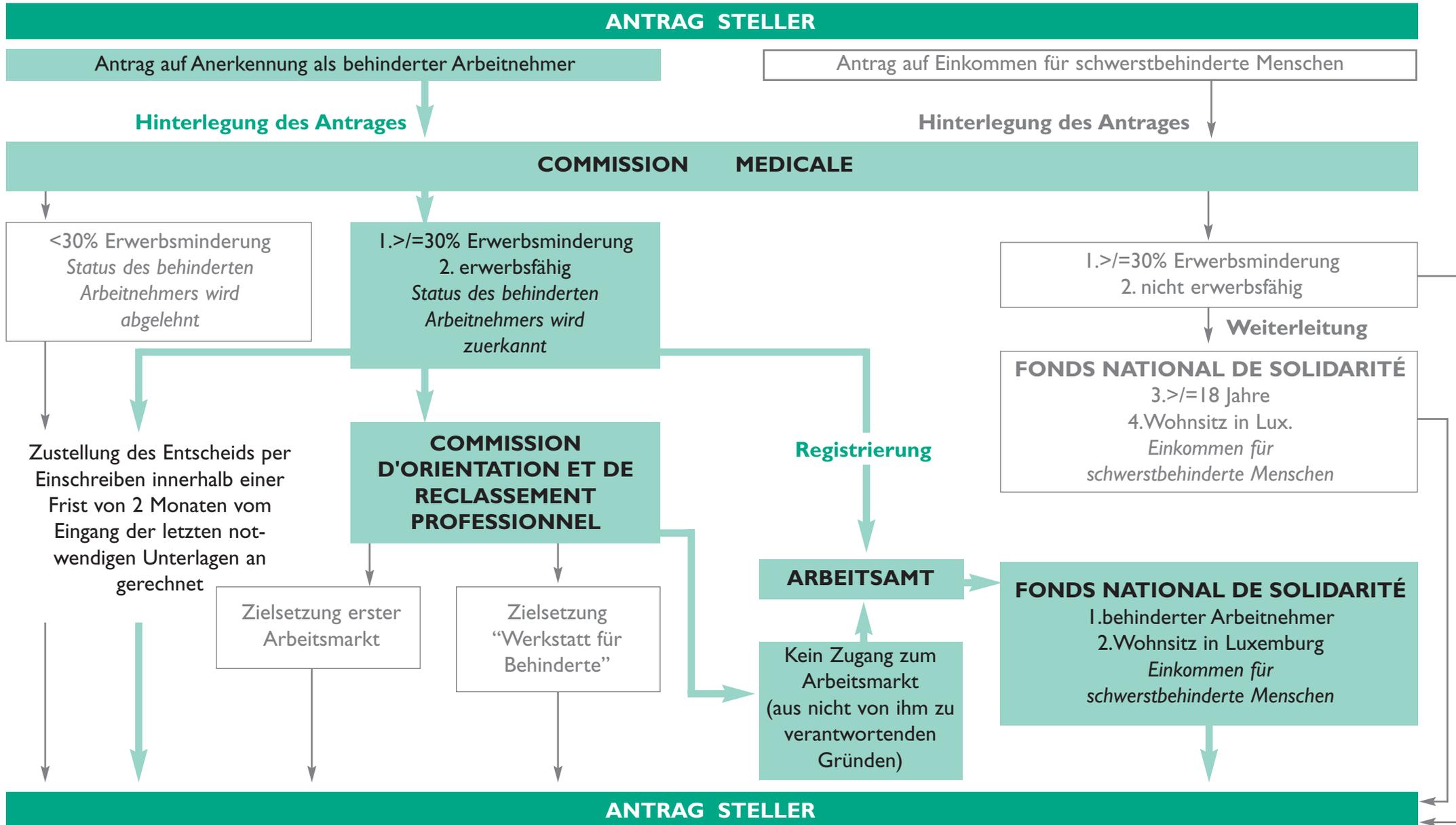
- als behinderter Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes anerkannt sein, sich rechtmäßig im Großherzogtum Luxemburg aufhalten, dort gemeldet sein und auch wirklich dort wohnen, aus nicht von ihm zu verantwortenden Gründen keinen Zugang zu einer bezahlten Anstellung haben, und lediglich über Einkünfte verfügen, die unter dem Einkommen für schwerstbehinderte Menschen liegen





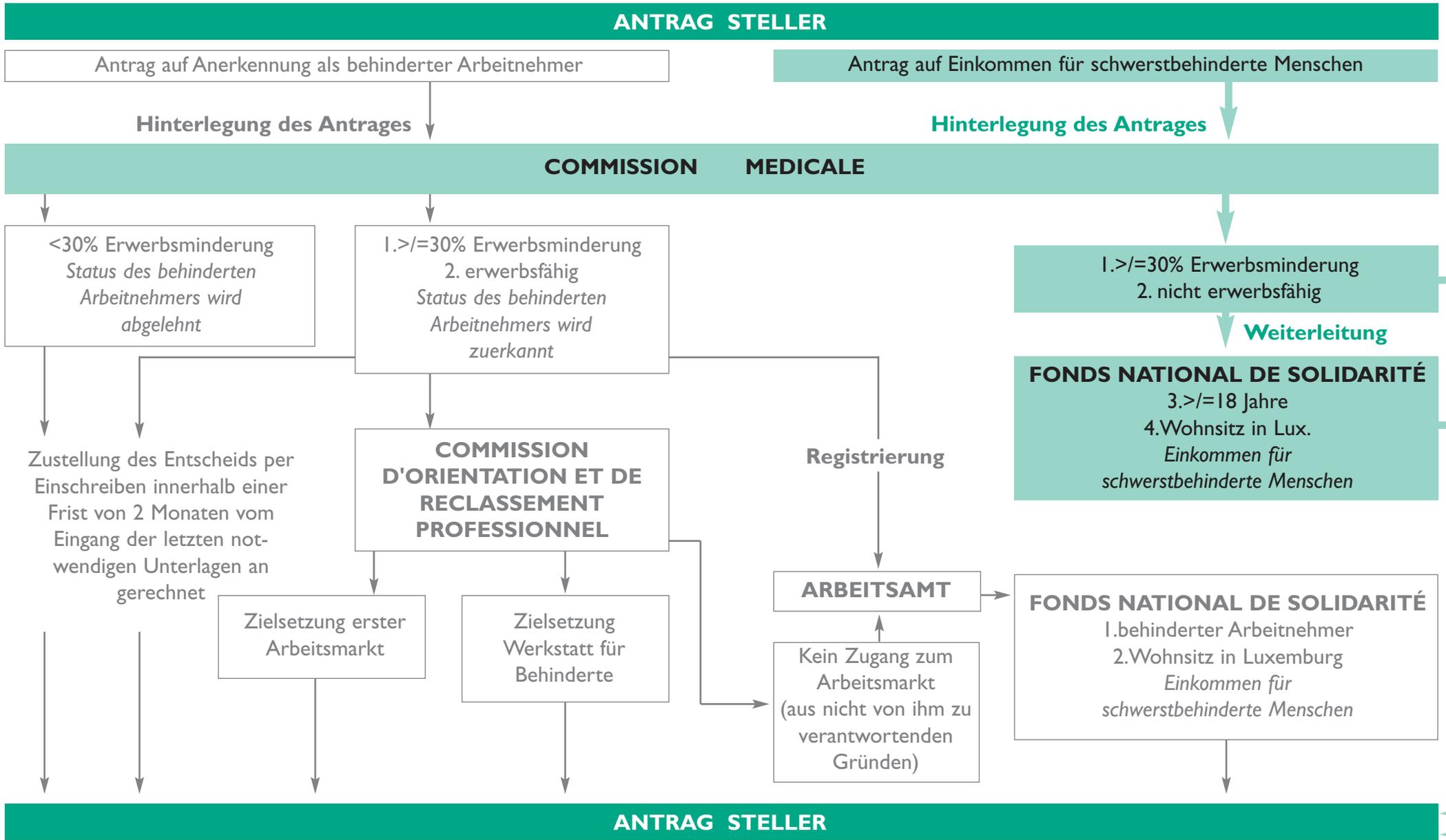
Vorgehensweise, um Einkommen und Leistungen gemäß dem Gesetz bezüglich behinderter Menschen zu erlangen - **Situation des behinder-**

ten Arbeitnehmers, der aus nicht von ihm zu verantwortenden Gründen keinen Zugang zu einer bezahlten Anstellung hat





Vorgehensweise, um Einkommen und Leistungen gemäß dem Gesetz bezüglich behinderter Menschen zu erlangen - **Antrag auf Einkommen für schwerstbehinderte Menschen**





2.1.1 Der Weg zum Einkommen für schwerstbehinderte Menschen

Welche Schritte muss man unternehmen?

1. Der Antragsteller muss Kontakt mit dem Sekretariat der Commission Médicale (Medizinische Kommission) aufnehmen, um die für den Antrag auf Einkommen für schwerstbehinderte Menschen notwendigen Formalitäten zu erledigen. Das Sekretariat der Commission Médicale befindet sich beim Arbeitsamt.

Telefonzentrale: 478-5431

Adresse: 1, rue Bender / B.P. 2208, L - 1229 Luxembourg.

2. Die **Commission Médicale** beurteilt die Erwerbsminderung und den Gesundheitszustand des Antragstellers (s. unter 2.1. beschriebene Bedingungen). Die Commission Médicale teilt ihm per Einschreiben ihre Entscheidung mit, ob die medizinischen Voraussetzungen für den Antrag gegeben sind, und leitet, in diesem Fall, seine Unterlagen an den Fonds National de Solidarité (Nationaler Solidaritätsfonds) weiter, der entscheidet, ob der Antragsteller Anspruch auf das Einkommen für schwerstbehinderte Menschen hat.

3. Der **Fonds National de Solidarité** untersucht, ob der Antragsteller auf Grund von Alter und Wohnsitz anspruchsberechtigt ist und teilt ihm seine Entscheidung innerhalb eines Monats per Einschreiben mit und veranlasst alles Weitere. Wird dem Antrag stattgegeben, steht dem Antragsteller das Einkommen für schwerstbehinderte Menschen von dem Tag an zu, an dem sein Antrag als gestellt gilt. Der Antrag gilt als gestellt von dem Tag an, an dem er eingereicht wurde – vorausgesetzt, er ist ordnungsgemäß unterschrieben und es liegen alle laut großherzoglicher Verordnung notwendigen Unterlagen vor. Das Sekretariat ist verpflichtet, den Eingang des vollständigen Antrags schriftlich zu bestätigen.

4. Das Brutto-Einkommen für schwerstbehinderte Menschen entspricht dem garantierten Mindesteinkommen (RMG) und beträgt 160,99 € (Index 100). Von diesem Betrag werden noch die Beiträge für Krankenversicherung und Pflegeversicherung abgezogen.



2.1.1.1 Was ändert sich durch das neue Gesetz?

a) Waisenrente

Behinderte Menschen, die nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes einen Anspruch auf Waisenrente erwerben, erhalten diese Waisenrente nicht mehr ohne Altersbegrenzung. Die Waisenrente wird maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ausgezahlt, falls der verwaiste behinderte Mensch aufgrund der Vorbereitung einer späteren Berufstätigkeit seinen Lebensunterhalt nicht selbst verdienen kann.

b) Invalidenrente

Falls der schwerstbehinderte Mensch Invalidenrente erhält, wird diese gemäß Artikel 26 des neuen Gesetzes auf das Einkommen für schwerstbehinderte Menschen angerechnet, und zwar unter Berücksichtigung eines nicht anrechenbaren Betrages von 30%.

c) Familienzulage und Sonderzulage für behinderte Kinder

s. Erläuterungen unter 1.1.2.1.

d) Ergänzungszuschuss zum garantierten Mindesteinkommen (RMG)

Diese Leistung wird durch das Einkommen für schwerstbehinderte Menschen ersetzt.

e) Anrechnung des aktuellen Einkommens

Die aktuellen Einkünfte des Antragstellers können bis zum Höchstbetrag von 30% des Einkommens für schwerstbehinderte Menschen anrechnungsfrei bleiben. Sollte danach das Einkommen geringer sein als das Einkommen für schwerstbehinderte Menschen, besteht ein Anspruch auf Auszahlung der Differenz.

(Art. 26)





f) Ausgleichszahlung

Falls die aktuellen Einkünfte eines behinderten Menschen höher sind als das Einkommen für schwerstbehinderte Menschen, zahlt der Fonds National de Solidarité die Differenz aus, und zwar in Form einer an den Preis-Index für Verbraucher angeglichenen Ausgleichszahlung, die ebenso sozialabgabepflichtig ist wie das Einkommen für schwerstbehinderte Menschen selbst.

(Art. 45 (2))

g) Revision der Entscheidung, Einkommen für schwerstbehinderte Menschen zu bewilligen

Die Empfänger von Einkommen für schwerstbehinderte Menschen sind verpflichtet, dem Fonds National de Solidarité umgehend jegliche Änderungen ihrer Lebensumstände anzuzeigen, die ihren Anspruch auf Einkommen für schwerstbehinderte Menschen beeinflussen könnten.

Der Fonds National de Solidarité überprüft seinerseits in regelmäßigen Zeitabständen, ob die Bewilligungsbedingungen noch gegeben sind.

Das Einkommen für schwerstbehinderte Menschen wird gestrichen, sobald die Bedingungen, die zu seiner Bewilligung beigetragen haben, nicht mehr gegeben sind.

Wenn sich die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Einkommens für schwerstbehinderte Menschen ändern, oder wenn sich herausstellt, dass es fälschlicherweise bewilligt wurde, wird das Einkommen ausgesetzt, gekürzt oder gestrichen.

h) Rückzahlung des Einkommens für schwerstbehinderte Menschen

Der Fonds National de Solidarité kann vom Erben eines Empfängers des Einkommens für schwerstbehinderte Menschen die Rückzahlung dieses

Einkommens höchstens bis zur Höhe des aktiven Nachlassvermögens verlangen. Jedoch wird eine großherzogliche Verordnung Grenzen für die Rückforderung festlegen.

Die Rückzahlung des Einkommens für schwerstbehinderte Menschen kann nicht aufgrund einer Verbesserung der finanziellen Situation des Empfängers verlangt werden.

Wenn ein Leistungsempfänger während des Zeitraums, für den er Einkommen für schwerstbehinderte Menschen erhalten hat, über weitere Einkünfte verfügte, die bei der Berechnung der Leistung hätten berücksichtigt werden müssen, können die überschüssigen Zahlungen vom Leistungsempfänger selbst oder von seinen anspruchsberechtigten Angehörigen zurückverlangt werden.

Wenn der Leistungsempfänger die Leistung aufgrund von falschen Angaben seinerseits erhalten hat, ist er zur Zurückzahlung der Leistungen verpflichtet.

Die unberechtigterweise erhaltenen Leistungen sind vom Leistungsempfänger oder seinen anspruchsberechtigten Angehörigen unbeschadet eventueller gerichtlicher Verfolgungen zurückzuführen und können von dem ihm künftig zustehenden Einkommen oder fälligen Renten abgezogen werden.

Der Fonds National de Solidarité ist vor seiner Entscheidung über die Rückzahlung von Leistungen zur mündlichen oder schriftlichen Anhörung des Betroffenen oder seiner anspruchsberechtigten Angehörigen verpflichtet. Die Entscheidung muss schriftlich begründet werden.



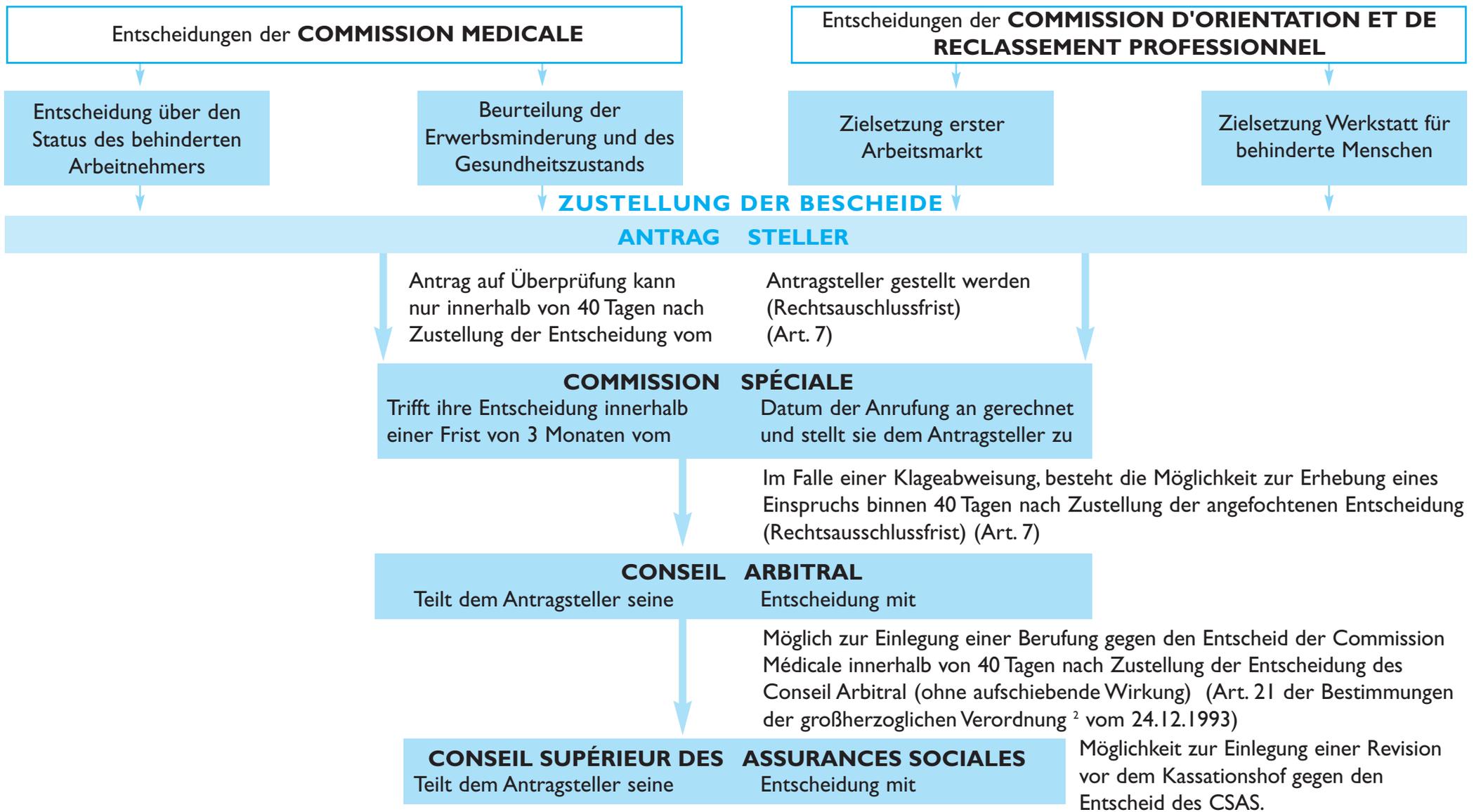
3. Möglichkeiten der Anfechtung von Entscheidungen

- 3.1. Antrag auf Überprüfung der Entscheidung / der Einspruch
- 3.2. Revisionsantrag
- 3.3. Regelmäßige Überprüfung der Aktenlage durch die Commission Médicale
- 3.4. Ablehnung einer Arbeitsstelle durch den Antragsteller



3. Möglichkeiten der Anfechtung von Entscheidungen

Tabelle 1: Antrag auf Überprüfung/Einspruch gegen Entscheidungen der Commission Médicale und der Commission d'Orientation et de Reclassement Professionnel



² In den Bestimmungen der grossherzoglichen Verordnung vom 24. Dezember 1993 werden unter Anwendung des Artikels 294 der Sozialversicherungs-Gesetzgebung die

Verfahrensweisen vor dem Conseil Arbitral und dem Conseil Supérieur des Assurances Sociales sowie die Fristen und die Gerichtskosten festgelegt.



Tabelle 2: Möglichkeiten der Anfechtung von Entscheidungen des Fonds National de Solidarité

Ablehnung des Antrags auf Einkommen für schwerstbehinderte Menschen
(nach Prüfung der Voraussetzungen bzgl. Alter und Wohnsitz)

ZUSTELLUNG DES BESCHEIDES

ANTRAGSTELLER

Möglichkeit zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Entscheidung des FNS innerhalb von 40 Tagen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung (Rechtsausschlussfrist) (Art. 7)

CONSEIL ARBITRAL

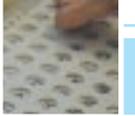
Teilt dem Antragsteller ihre Entscheidung mit

Möglichkeit zur Einlegung einer Berufung gegen den Entscheid des Conseil Arbitral binnen 40 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Conseil Arbitral (ohne aufschiebende Wirkung) (Art. 21 der Bestimmungen der großherzoglichen Verordnung³ vom 24.12.1993)

CONSEIL SUPÉRIEUR DES ASSURANCES SOCIALES (CSAS)

Teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit, der unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit hat, einen Revisionsantrag gegen die Entscheidung der CSAS zu stellen

³ In den Bestimmungen der großherzoglichen Verordnung vom 24. Dezember 1993 werden unter Anwendung des Artikels 294 der Sozialversicherungs-Gesetzgebung die Verfahrensweisen vor dem Conseil Arbitral und dem Conseil Supérieur des Assurances Sociales sowie die Fristen und die Gerichtskosten festgelegt.



3.1. Antrag auf Überprüfung der Entscheidung / der Einspruch

Wie in den vorangegangenen Kapiteln bereits erläutert, beurteilt die **Commission Médicale** den Grad der Erwerbsminderung sowie den Gesundheitszustand. Damit trifft sie zwei Entscheidungen: a) ob ein behinderter Mensch Anspruch auf den Status des behinderten Arbeitnehmers hat (s. Kapitel 1) und b) ob die medizinischen Voraussetzungen für den Erhalt des Einkommens für schwerstbehinderte Menschen erfüllt sind. (s. Kapitel 2). Die Kommission kann auch den Status des behinderten Arbeitnehmers aberkennen.

Die Commission d'Orientation et de Reclassement Professionnel entscheidet darüber, ob ein behinderter Arbeitnehmer auf dem ersten Arbeitsmarkt oder in einer "Werkstatt für Behinderte" beschäftigt werden soll. (s. Kapitel 1).

Der **Fonds National de Solidarité** untersucht, ob die Bedingungen bzgl. Alter, Wohnsitz und Einkommen erfüllt sind und entscheidet über die Vergabe von Einkommen für schwerstbehinderte Menschen. (s. Kapitel 2).

Die Überprüfung der von der Commission Médicale getroffenen Entscheidungen erfolgt entweder auf Antrag des Antragstellers oder auf Initiative der Commission Médicale selbst.

Wenn ein Antragsteller mit den Entscheidungen der **Commission Médicale** und/oder der **Commission d'Orientation et de Reclassement Professionnel** nicht einverstanden ist, kann er bei der **Commission Spéciale** (Sonderkommission) innerhalb einer Frist von 40 Tagen ab Zustellung des ursprünglichen Bescheides per Einschreiben die Überprüfung der Entscheidungen beantragen. Diese Frist gilt als Rechtsausschlussfrist, d.h. nach Ablauf der Frist ist ein Einspruch gegen die Entscheidung der Commission Médicale nicht mehr möglich – es sei denn, es tritt eine grundlegende Änderung der Umstände ein, die sich direkt auf die

3. Möglichkeiten der Anfechtung von Entscheidungen

Erwerbsfähigkeit des Antragstellers auswirkt. (Der Revisionsantrag ist unter 3.2. erläutert) Die Commission Spéciale muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach ihrer Anrufung entscheiden. (Art. 7 (1))

Wenn der Antragsteller mit der Entscheidung der **Commission Spéciale** nicht einverstanden ist, kann er innerhalb einer Frist von 40 Tagen vom Eingang der angefochtenen Entscheidung an beim **Conseil Arbitral des Assurances Sociales** (Schiedsstelle der Sozialversicherungen) Einspruch erheben. Die gleiche Vorgehensweise gilt für die Anfechtung von Entscheidungen des **Fonds National de Solidarité**. (Art. 7 (2))

Wenn ein Antragsteller mit der Entscheidung des **Conseil Arbitral des Assurances Sociales** nicht einverstanden ist, kann er innerhalb einer Frist von 40 Tagen nach Zustellung des Bescheides des Conseil Arbitral vor dem **Conseil Supérieur des Assurances Sociales** (Oberster Rat der Sozialversicherungen) Berufung einlegen. Das Einlegen der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Entscheidung der Commission Spéciale findet während des Berufungsverfahrens weiterhin Anwendung. (Art. 7 (3)) Die Entscheidung des Conseil Supérieur des Assurances Sociales ist rechtskräftig.

Indessen sieht das Sozialversicherungsrecht unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit eines Revisionsantrags vor dem Kassationshof vor:

“Gegen die in letzter Instanz vom Conseil Arbitral sowie vom Conseil Supérieur des Assurances Sociales getroffenen Entscheidungen kann nur aufgrund von Verstößen gegen das Gesetz, schwerwiegenden Formfehlern oder wegen formaler Mängel, die zur Nichtigkeit führen, Revisionsantrag gestellt werden. Dieser wird gemäß den für Revisionsverfahren vor dem Kassationshof im Zivil- und Handelsrecht festgelegten Formen verhandelt.”

(Sozialversicherungsrecht, Buch IV – Art. 294)



3.2. Revisionsantrag

Wenn sich die Erwerbsfähigkeit oder der Gesundheitszustand eines behinderten Menschen grundlegend verändert, kann er bei der Commission Médicale einen Revisionsantrag stellen, jedoch frühestens 6 Monate nach Zustellung eines ersten rechtskräftigen Bescheides. Dem Antrag sind alle erforderlichen Nachweise beizufügen.

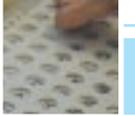
(Art. 3. (6))

3.3. Regelmäßige Überprüfung der Aktenlage durch die Commission Médicale

Abgesehen von dem normalen Verfahren der Überprüfung bereits getroffener Entscheidungen hat die Commission Médicale die Möglichkeit, ihre eigenen positiven Entscheidungen bzw. Bewilligungen ganz nach ihrem Belieben regelmäßig zu überprüfen, wobei in der Regel die Grundlagen überprüft werden, auf denen die Entscheidungen beruhen.

(Art. 3. (5))





3.4. Ablehnung einer Arbeitsstelle durch den Antragsteller



Wer Maßnahmen ablehnt, die der Leiter des Arbeitsamts für ihn vorgesehen hat, verwirkt damit sein Anrecht auf eine laut Quotenregelung für behinderte Arbeitnehmer reservierte Stelle. Der entsprechende Entscheid durch den Leiter des Arbeitsamts, wird dem behinderten Arbeitnehmer per Einschreiben mitgeteilt.
(Art. 9)

Außerdem verwirkt derjenige sein Anrecht auf einen Arbeitsplatz für behinderte Arbeitnehmer, der eine solche ihm angebotene Stelle ablehnt, obwohl sie seinen Arbeitsfähigkeiten entspricht (Art. 9). In diesem Fall steht ihm auch kein Einkommen für behinderte Menschen zu (Art. 5 (2)), da er in dem Fall den Zugang zu einer geeigneten Stelle aus von ihm selbst zu verantwortenden Gründen abgelehnt hat. Damit verliert er den Status eines "Antragstellers, der aus nicht von ihm zu verantwortenden Gründen keinen Zugang zu einer entlohnten Arbeit hat" – für einen behinderten Arbeitnehmer zwingende Voraussetzung für den Erhalt von Einkommen für schwerstbehinderte Menschen.
(Art 5 (1))

Das Arbeitsrecht sieht vor, dass ein Stellensuchender für 2 Monate von der Vermittlung ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus kann er den Anspruch auf Arbeitslosengeld verlieren.

**Administration de l'Emploi (Arbeitsverwaltung)
Service des Travailleurs Handicapés STH
(Dienst für behinderte Arbeitnehmer)**

Tel.: 478-5300 oder 0800 246 46

Fax: 29 66 60

10, rue Bender · L-1229 Luxembourg (Erdgeschoss)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag

8.30 - 11.30 Uhr und von 14.00 -17.00 Uhr

www.adem.public.lu

**Bureau de permanence du Service des Travailleurs Handicapés
(STH-Geschäftsstelle Diekirch)**

Tel.: 802929-1

Fax: 80 26 35

2, rue de Clairefontaine · L-9208 Diekirch

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag

8.30 – 11.30 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr

(außer dienstags und freitags vormittags)

**Bureau de permanence du Service des Travailleurs Handicapés
(STH-Geschäftsstelle Esch-sur-Alzette)**

Tel.: 541054-1

Fax: 54 10 58

21, rue Pasteur · L-4276 Esch-sur-Alzette

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag

8.30 – 11.30 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr

(außer freitags vormittags)

**Bureau de permanence du Service des Travailleurs Handicapés
(STH-Geschäftsstelle Wiltz)**

Tel.: 958384

Fax: 958611

25, rue du Château · L-9516 Wiltz

Öffnungszeiten: Dienstag

8.30 – 11.30 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr

**Secrétariat de la Commission Médicale
(Sekretariat der Medizinischen Kommission)**

Tel.: 478-5431

c/o Administration de l'Emploi (Arbeitsamt)

1, rue Bender · B.P. 2208 · L-1229 Luxembourg

**Secrétariat de la Commission d'Orientation et de Reclassement
Professionnel (Sekretariat der Kommission für Orientierung
und berufliche Wiedereingliederung)**

Tel.: 478-5439

c/o Administration de l'Emploi (Arbeitsamt)

1, rue Bender · B.P. 2208 · L-1229 Luxembourg

Fonds National de Solidarité (Nationaler Solidaritätsfonds)

Tel.: 491081-1

Fax: 26123464

8-10, rue de la Fonderie · B.P. 2411 · L-1024 Luxembourg

**Commission Spéciale de Réexamen
(Sonderkommission für Überprüfung)**

Tel.: 478-5400

c/o Administration de l'Emploi – Annexe

(in einem Nebengebäude des Arbeitsamts)

1, rue Bender · L-1229 Luxembourg

**Info-Handicap
Centre National d'Information et
de Rencontre du Handicap**

Tel.: 366 466

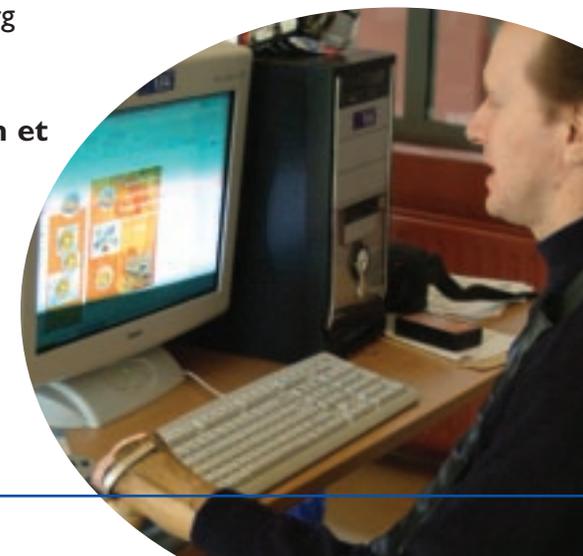
Fax: 360 885

B. P. 33 · L-5801 Hesperange

20, rue de Contern · L-5955 Itzig

e-mail: info@iha.lu

www.info-handicap.lu/emploi



Herausgeber:

Ministère de la Famille,
de la Solidarité Sociale
et de la Jeunesse
12-14, Avenue Emile Reuter
L-2919 Luxembourg

Zusammenarbeit:

Info-Handicap
Centre National d'Information
et de Rencontre du Handicap
B. P. 33
L-5801 Hesperange

Konzeption und Texte:

Ministère de la Famille,
de la Solidarité Sociale
et de la Jeunesse

Info-Handicap
Centre National d'Information
et de Rencontre du Handicap

Übersetzung:

Communication - Der
Sprachservice in Trier

Design und Layout:

Ka Communications S.à.r.l.

Druckerei:

Photos:

Ka Communications S.à.r.l.
Ein Dankeschön an die
Fondation Kräizberg für die
freundliche Photounterstützung.
Photo von Frau Jacobs:
Philippe HURTIN

Auflage: 1.000
Stand: Juni 2004

Jede Reproduktion oder Vervielfältigung, teilweise oder gesamt, setzt die Zustimmung des Herausgebers voraus.

Referenzen: Ein barrierefreier Ausdruck kann bei Info-Handicap, Centre National d'Information et de Rencontre du Handicap angefragt oder von einer der beiden Internetseiten heruntergeladen werden: www.info-handicap.lu/emploi - www.adem.public.lu

